Saale-Holzland-Kreis

Landratsamt

Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde

**Bekanntmachung**

Die Shell Deutschland Oil GmbH Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten LNG - Station Betankungsanlage in der Gemeinde Hermsdorf, Gemarkung Hermsdorf, Flur 19, Flurstücke 680/186.

Das Vorhaben ist aufgrund der Kapazität nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH auf Genehmigung nach § 4 BImSchG bezieht sich auf

die Neugenehmigung einer Anlage - hier ortsfesten LNG (Liquefied Natural Gas ꞊ verflüssigtes Erdgas) - Betankungsanlage.

Aufgrund der Kapazität der ortsfesten LNG - Betankungsanlage war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 7 Abs. Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Ergebnis der Prüfung nach § 7 UVPG:

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sich keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben haben.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gewerbegebiet in einer Trinkwasserschutzzone. Das Erdgas ist kein wassergefährdender Stoff. Weiterhin werden alle Leitungen/Rohe nach dem Regelwerk der TWSG hergestellt. Die geplanten und zu installierenden Schutzvorkehrungen (Sicherheitseinrichtungen) verhindern den unkontrollierten Austritt von LNG, welches ohnehin als Produkt verkauft werden soll. Weitere wasserrechtliche Forderungen werden, falls sie noch nicht in den Unterlagen zur Genehmigung enthalten sind, durch Nebenbestimmungen festgesetzt.

Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 118, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 18.02.2020

Tröbst

Amtsleiter